

INTERESSENGEMEINSCHAFT PULHEIMER VEREINE E. V.

Satzung

Stand : 12.03.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins :

Der Verein führt den Namen : Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V.

Sitz des Vereins ist Pulheim.

§ 2

Zweck des Vereins :

1. Die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. ist ein Zusammenschluss Pulheimer Vereine.
2. Die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist
die Pflege alter Traditionen, örtlicher Sitten und Gebräuche,
die Förderung von Kunst und Kultur,
die Förderung der Geschichts – und Heimatforschung,
die Förderung des Denkmalschutzes,
die Förderung der Jugend -, Familien – und Seniorenhilfe,
die Förderung des Sports,
die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck ist verwirklicht, insbesondere durch die Anlage und Pflege von Kunstsammlungen ; die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den kulturellen Bereich betreffen ; die Pflege des Liedgutes, der Musik und des Chorgesanges ; die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet ; die Erhaltung und Sicherung von denkmalgeschützten Gebäuden etc. ; die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen ; die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Altenpflege und der Familienhilfe.

4. Die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft :

1. Die Mitgliedschaft zur Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. kann von jedem Pulheimer Ortsverein, außer politischen Vereinigungen, beantragt werden.
2. Die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. bleibt politisch und konfessionell neutral.
3. Ein Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich unter Berücksichtigung einer Vereinssatzung einzureichen. Der Antrag muss vom Vorstand des Vereins unterschrieben sein.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Jeder Verein hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Er ist durch den Vereinsvorsitzenden oder durch einen von ihm delegierten Vertreter stimmberechtigt. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist eine dreimonatige Mitgliedschaft bei der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. Vorstandsmitglieder der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. sind zusätzlich stimmberechtigt.
6. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Grund einer schriftlich an den Vorstand gerichteten Anfrage von mindestens 5 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Stimmenmehrheit den Ausschluss eines der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. angeschlossenen Vereins beschließen.
Hierzu bedarf es folgender Voraussetzungen :
 - a) wenn die Beitragszahlung gem. § 4 Abs. 1 nicht geleistet wurde,
 - b) wenn der betroffene Verein wissentlich und vorsätzlich gegen die Ziele der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. handelt und ihr Schaden zufügt und
 - c) bei nachgewiesenem ehrenrührigen Verhalten innerhalb und außerhalb der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V.

Vor einem Ausschlussantrag ist dem betroffenen Verein unverzüglich schriftlich Kenntnis unter Angabe der Gründe zu geben. Er hat eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme. Ihm ist Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Vorstand und Rechtfertigung innerhalb der Mitgliederversammlung zu geben.

7. Analog gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 und die Voraussetzungen b) und c) auch für die Vorstandsmitglieder der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung des der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. angeschlossenen Vereins
 - b) mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. , die Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
9. Bei Ausschluss gem. § 3 Absatz 6 und 7 sowie bei Austritt eines Vereins gem. § 3 Absatz 8, bestehen keine Ansprüche auf Vermögensanteile bzw. aus Mitteln der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V.

§ 4

Beiträge :

1. Die Höhe des Beitrages, den die der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. angeschlossenen Vereine zu zahlen haben, wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung auf das Konto der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Vorstand :

1. Der Vorstand der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer und gleichzeitig stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und gleichzeitig Presse- und Informationswart
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu 10 Beisitzer, die nach Bedarf gewählt werden

2. Jedes Vorstandsmitglied hat alleinige repräsentative Vertretungsbefugnis.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gem. § 6 für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar ist der entsandte Vereinsvertreter.
- 3a. Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind die unter a – d genannten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes folgt eine Ersatzwahl Bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Ersatzwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Die Angelegenheiten der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. werden im Sinne des § 26 bürgerliches Gesetzbuch geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung :

1. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres am Sitz der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen :
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
 - c) Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragshöhe,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
3. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder per Akklamation. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf eine geheime Wahl muss gefolgt werden.

4. Von der Mitgliederversammlung ist zu § 5, Abs. 1 a zunächst der Vorsitzende zu wählen.
Dieser hat dann für die unter § 5 Abs. 1 a bis 1 c genannten weiteren Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht. Bleibt der anschließende Wahlgang ohne Mehrheitsentscheidung, hat die Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 12 Tagen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Einsprüche gegen die Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt § 6, Abs. c) – Satzungsänderung dar. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme (siehe auch § 3 Abs. 5).
7. Die Mitgliederversammlung kann nicht die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte beschließen, weil hier durch den nicht zur Versammlung erschienenen Mitgliedern die Möglichkeit genommen wird, sich an der Entscheidung zu beteiligen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anträge vor Einberufung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, Diese Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach der ersten Versammlung liegt.
Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
9. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein. Oder, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
10. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu leiten.
Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.
11. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft den Vorstand zur Beschlussfassung, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
12. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand das Recht, Beisitzer nach Bedarf zu berufen, deren Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 8 der Satzung festgelegt wird.

13. Angelegenheiten, die finanzielle oder rechtliche Auswirkungen für die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. haben, können grundsätzlich nur über den Vorstand abgewickelt werden. Berufene Beisitzer sind verpflichtet, den Vorstand über laufende Angelegenheiten unverzüglich zu informieren und geplante Vorhaben von diesem genehmigen zu lassen.

§ 7

Sitzungsniederschriften :

Über jede Vorstands- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Geschäftsordnung :

Der Vorstand der Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§9

Haftung :

Die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, in alle für die Interessengemeinschaft Pulheimer Vereine e. V. angeschlossenen Verträge diese Bestimmung aufzunehmen.

§ 10

Satzungsbestimmung :

Tritt eine dieser Satzungsbestimmungen außer Kraft, entfällt oder wird durch die Mitgliederversammlung geändert, dann behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§11

Auflösung des Vereins :

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde zu gleichen Teilen zu, die diese für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.